

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 499/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Muchla G [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,
Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thurn, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Auslegung der sogenannten Kossoy-Klausel durch das Berufungsgericht stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (RzW 1972, 72 Nr. 27; 1974, 213). Nach altem Recht (vgl. BGH RzW 1965, 323; 1973, 227 Nr. 22) konnte die Klägerin den zurückgenommenen Gesundheitsschadensantrag nicht wieder anbringen, da kein Entschädigungsanspruch mehr anhängig war. § 189 a Abs. 1 BEG schuf diese Möglichkeit nicht (BGH RzW 1969, 275; 1972, 72 Nr. 27). Mit Beschluß vom 10. April 1973 - 1 DvR 81/73 - hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, daß die Auslegung des § 189 a BEG in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 72 Nr. 27 nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze verstößt. Wiedereinsetzung in den

L42

- 3 -

vorigen Stand (§ 169 Abs. 3 BEG) verneint das Berufungsgericht zu Recht. Ein Neuantregerecht nach Art. III BEG-Schluss besteht nicht. Die Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss (BGH RzW 1969, 358) schließt daran, daß der Berufsrichter medizinische Gründe für die Anspruchsaufgabe nicht festzustellen vermag. Die Klägerin hat solche Gründe im Schriftwechsel mit dem Beklagten erst nach dem Erlaß des Berufungsurteils behauptet.

Dr. Thamm

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS